

HZV-Vergütung und Abrechnung

§ 1 HZV-Vergütungspositionen

Der Anspruch des HAUSARZTES auf die HZV-Vergütung gem. § 10 Abs. 1 HZV-Vertrag ergibt sich aus den nachfolgenden HZV-Vergütungspositionen (Leistungskatalog). Die im HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zur Anlage 3) enthaltenen EBM-Leistungen sind Bestandteil dieses Leistungskataloges und werden mit der HZV-Vergütung abgegolten.

Für die in der nachfolgenden Vergütungstabelle aufgeführten Leistungen gilt, soweit in dieser Anlage nebst Anhängen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, folgendes:

- Alle Leistungen sind sowohl vom Betreuarzt als auch vom Vertreterarzt abrechenbar.
- Jede einzelne Leistung ist ein Mal täglich pro Hausarzt und pro HZV-Versichertem abrechenbar.
- Alle Leistungen sind miteinander am selben Tag pro Hausarzt und pro HZV-Versichertem abrechenbar.
- Leistungen, welche gemäß dieser Anlage 3 mit der aktuellen Bewertung nach EBM aufgenommen wurden, werden bei Erhöhungen in ihrer Bewertung im Kollektivvertrag ebenfalls im Rahmen dieser Anlage 3 zum jeweiligen Quartal angepasst.

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
Struktur- und Qualitätspauschale (SQP)	Leistungen gemäß § 3 des HZV-Vertrages sowie u.a.: • Koordination der Behandlungsabläufe • Vorhalten der technischen Infrastruktur inklusive Online-Anbindung, AIS und Vertragssoftware sowie Vorhalten der Technik gemäß den aktuellen Anforderungen zur Telematikinfrastruktur • Erfüllung der besonderen Qualifikations- und	• 1 x pro Versichertenteilnahmejahr • Die SQP wird anteilig 1x pro Abrechnungsquartal ausbezahlt. Für die Berechnung wird immer das aktuelle HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages zugrunde gelegt. • Erfolgt vor Ablauf des Versichertenteilnahmejahres ein Wechsel des HAUSARZTES/Ausscheiden des HAUSARZTES (§ 5 des HZV-Vertrages) oder des HZV-Versicherten aus der HZV, erhält der HAUSARZT	20,00 EUR

Anlage 3

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
	Qualitätsanforderungen in der HZV • Onlineteilnahmeprüfung von Versicherten zur Vermeidung von nicht vertragskonformer Inanspruchnahme • Nutzung der Funktionalitäten des Arztportals zur HZV-Vertragsumsetzung (z.B. Vertreterarztsuche) • Unterstützung bei der Vermittlung von Facharztterminen in dringenden Fällen	letztmalig die SQP in dem Abrechnungsquartal, in dem der Versicherte den HAUSARZT gewechselt hat bzw. der HAUSARZT am HZV-Vertrag teilgenommen hat. Für den neu gewählten HAUSARZT beginnt mit dem auf das Abrechnungsquartal in dem der Wechsel erfolgt ist folgendem Abrechnungsquartal ein neues Versichertenteilnahmejahr. Voraussetzung: Wird nur dem Betreuarzt vergütet	
0000 Behandlungspauschale (BP) Altersstufe A: 0-5, Altersstufe B: 6-59, Altersstufe C: ≥ 60	• Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 („HZV-Ziffernkranz“) zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt „Einzelleistungen“ aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung • Information der Versicherten zur HZV sowie die Abwicklung und Koordination der besonderen hausärztlichen Versorgung gemäß § 3 des HZV-Vertrages • Weitergabe von Informationsmaterial, z.B. im Rahmen von ergänzenden Versorgungsprogrammen	• max. 1mal pro Quartal Voraussetzung: • min. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal • wird nur dem Betreuarzt vergütet	BP A: 45,00 EUR BP B: 40,00 EUR BP C: 50,00 EUR
0004 Vertreterpauschale	Hausärztliche Versorgung	• max. 1mal pro Quartal	30,00 EUR

Anlage 3

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
	des Patienten gemäß Anhang 1 („HZV-Ziffernkranz“) zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt „Einzelleistungen“ aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung	- nicht am selben Tag mit der Zielauftragspauschale abrechenbar - bei Vertretungen innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: - min. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal - wird nur dem Vertreterarzt („Vertreterarzt“) vergütet	
0005 Zielauftragspauschale	Verwaltungspauschale im Zusammenhang mit der Erbringung der im Zielauftrag definierten Leistung inklusive Befundübermittlung	- nicht am selben Tag mit der Vertreterpauschale abrechenbar - zusätzlich ist die im Zielauftrag definierte Einzelleistung abrechenbar - Zielauftrag innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: - min. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal	20,00 EUR
0001 Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten	Betreuung von Patienten mit einer Palliativkrankung gem. Definition der WHO: Ein Palliativpatient im Sinne dieser Anlage 3 ist derjenige Patient, der gemäß Definition der WHO und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin ein Patient mit einer (progredienten) voranschreitenden weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht und die Beherrschung von	- max. 1mal pro Quartal - nicht abrechenbar neben Behandlungspauschalen - nicht für HZV-Patienten abrechenbar, bei denen der Betreuarzt bereits Honorar für seine SAPV-Betreuung als SAPV-Arzt erhält (bitte beachten Sie weitere mögliche Abrechnungsausschlüsse im SAPV-Vertrag) Voraussetzung: - min. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal - wird nur dem Betreuarzt vergütet	100,00 EUR

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
	Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, psychologischen, sozialen und spirituellen Problemen höchste Priorität besitzt. Primäre Zielsetzung ist die Lebensqualitätserhaltung bzw. –steigerung im finalen Krankheitsstadium.		
0003 Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand (P3)	• Betreuung/Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung • Grundlegende Betreuungs- und Behandlungsleistungen, z.B. Erbringung von Laborleistungen, Besprechung von Laborergebnissen, Erstellung und Versand von Arztbriefen, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Ermittlung der psychosozialen Situation, Prüfung des Versichertenbedarfs hinsichtlich Motivation zur Bewegung bzw. einer Präventionsempfehlung/-verordnung, Prüfung der Einschreibung in DMP • Kontrolle und Begleitung der Arzneimitteltherapie: Erstellung und ggf. Pflege des Medikationsplans nach Ergänzung/ Reduktion von Medikamenten nach Verordnung anderer Ärzte (Fachärzte) bzw. Selbstmedikation mit dem Ziel des wirtschaftlichen und versorgungsgerechten Umgangs mit Arzneimitteln sowie Aushändigung des	• P3 wird einmal pro Abrechnungsquartal je HZV-Versicherten vergütet, sofern es sich bei diesem um einen chronisch kranken Patienten handelt und im entsprechenden Abrechnungsquartal mindestens ein HAUSARZT-Patient-Kontakt stattgefunden hat. • max. 1mal pro Quartal • Max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr Voraussetzung: • Wird nur dem Betreuarzt vergütet • Mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal	32,00 EUR

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
	Medikationsplans in einer zum Zeitpunkt gültigen Form an den Patienten oder dessen Bezugs-person sowie Beratung über Besonderheiten der Medikamenteneinnahme (Schlucken von Kapseln, Einnahme nüchtern oder bspw. zum Essen, Einnahmeintervalle etc.) • Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen, z.B. psychosoziale Unterstützung, fortlaufende Beratung bzgl. des Krankheitsverlaufs und Anleitung zum Umgang mit der chronischen Erkrankung durch den Hausarzt. • Einbeziehung von sekundärer, tertiärer und quartärer Prävention		
Zuschläge			
Innovationszuschlag für das Angebot einer Videosprechstunde	Nachweis von folgender besonderen Infrastrukturausstattung in der Praxis per Selbstauskunft gegenüber der HÄVG • Angebot einer Videosprechstunde	• Zuschlag auf jede vergütete Behandlungspauschale BP A/B/C • Max. 1x pro Quartal • Wird nur dem Betreuarzt vergütet Die Voraussetzungen zur Abrechnung des Innovationszuschlages ergeben sich aus Anhang 6 zu dieser Anlage	2,50 €
Innovationszuschlag für die Bereitstellung online buchbarer Termine	Nachweis von folgender besonderen Infrastrukturausstattung in der Praxis per Selbstauskunft gegenüber der HÄVG	• Zuschlag auf jede vergütete Behandlungspauschale BP A/B/C • Max. 1x pro Quartal • Wird nur dem Betreuarzt vergütet	2,00€

Anlage 3

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
	Bereitstellung online buchbarer Termine und regelmäßiges Vorhalten einer relevanten Anzahl an zu buchenden Terminen	Die Voraussetzungen zur Abrechnung des Innovationszuschlages ergeben sich aus Anhang 6 zu dieser Anlage	
1490 Zuschlag für Besuche von Palliativpatienten	Liegt vor bei einem Besuch des HAUSARZTES bei einem Palliativpatienten	- max. 10mal pro Quartal abrechenbar neben den Leistungen Besuch, Ungeplanter eiliger Besuch, Mitbesuch - wird nur dem Betreuarzt vergütet	20,00 EUR
Psychosomatik-Zuschlag	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leistung „Psychosomatik“ (GOP 35100 und 35110 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3)	1mal pro Versichertenteilnahmejahr - Der Zuschlag wird automatisch anteilig je Quartal in Höhe von 2,25 EUR pro eingeschriebenen Versicherten ausgezahlt. Voraussetzung: - Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass er die Leistung erbringt. Der Zuschlag erfolgt ab dem auf die Selbstauskunft folgenden Abrechnungsquartal - wird nur dem Betreuarzt vergütet	9,00 EUR
VERAH-Zuschlag auf P3	Betreuung chronisch kranker Patienten durch eine VERAH-geprüfte MFA (Versorgungs-assistentin in der hausärztlichen Praxis)	- Zuschlag auf jede vergütete P3 (max. 4mal pro Versichertenteilnahmejahr) - Weitere Bestimmungen zur Abrechnung des VERAH-Zuschlages werden in Anhang 3 zu dieser Anlage 3 geregelt Voraussetzung: - Eine MFA/Arzthelferin des Betreuarztes verfügt über die Qualifikation VERAH	9,00 EUR

Anlage 3

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
		Wird nur dem Betreuarzt vergütet	
Einzelleistungen			
00038 Einsatz eines Shared-Decision-Making-Moduls	Behandlung eines Patienten im Shared-Decision-Making-Verfahren bei Depressionen unter Einsatz eines der in Anhang 7 zur Anlage 3 aufgeführten arriba-Module	- Max. 2x im Kalenderjahr 1x im Quartal - Wird nur dem Betreuarzt vergütet - nicht neben der 00039 abrechenbar Voraussetzung: - Nachweis des Vorhandenseins eines entsprechenden Shared-Decision-Making-Moduls per Selbstauskunft - Nachweis einer Schulung für den Einsatz eines Shared-Decision-Making-Moduls	15,00 €
00039 Nachsorgekontrolle Shared-Decision-Making-Moduls bei positivem Befund	Überprüfung der aktuellen Therapie, auch der Grunderkrankung und ggf. Anpassung der Therapiestrategie Individuelle Beratung hinsichtlich Lebensstil und Therapietreue Bei positivem Befund aus der o.g. Behandlung unter Einsatz des arriba-Moduls Depression, soweit die Depression bisher noch nicht bekannt war. Als bekannt im Sinne dieses Vertrages gilt die Depression nur, wenn der teilnehmende Arzt diese selbst in den vorhergehenden vier Quartalen mindestens einmal als gesichert verschlüsselt hat. Dokumentiert durch eine gesicherte spezifische Depressionsdiagnose	1x im Quartal nach dem Einsatz eines Shared-Decision-Making Moduls Voraussetzung: - Arzt-Patienten-Kontakt - Wird nur dem Betreuarzt vergütet	30,00 €

Anlage 3

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
	F32.0-F32.3, F33.0-F33.4		
01732/ 01732B Gesundheitsuntersuchung	Gesundheitsuntersuchung: Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GOP 01732 gem. EBM Q1/2019, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3)	- max. 1mal innerhalb von 2 Kalenderjahren, ab dem vollendeten 35. Lebensjahr - eine zusätzliche Abrechnung der Zielauftragspauschale (gleiches Leistungsdatum) neben dieser Einzelleistung ist nicht möglich (Ausnahme: es werden weitere per Zielauftrag angeforderte Leistungen erbracht) - wird dem Vertreterarzt nur in zu begründendem Ausnahmefall vergütet - Die Erbringung der einmaligen GU bei Patienten im Alter zwischen 18 und 34 Jahren ist über die 01732B abrechenbar	41,53 EUR
01731 Krebsfrüherkennungsuntersuchung Männer	Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei einem Mann gemäß Abschnitt C §25 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung (GOP 01731 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3)	- die Leistung wird 1mal im Kalenderjahr je männlichen HZV-Versicherten ab dem Alter von 45 Jahren vergütet - Vertreterpauschale und Zielauftragspauschale sind daneben nicht abrechenbar	18,35 EUR
01745 / 01746 Krebsfrüherkennung Haut	Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Haut gem. Abschnitt D der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung (GOP 01745 / 01746 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3).	- Ab dem 19 Lebensjahr - einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren abrechenbar - Eine zusätzliche Abrechnung der Zielauftragspauschale und Vertreterpauschale neben dieser Einzelleistung ist nicht möglich - Bei gleichzeitiger Erbringung der GU am gleichen Tag ist die 01746 zu dokumentieren.	32,23 EUR / 26,63 EUR (bei gleichzeitiger Erbringung der GU)

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
02310 Versorgung chronischer Wunden	Versorgung chronischer Wunden, bei Bedarf: • Abtragung von Nekrosen • Wunddebridement • Lokaltherapie • Fotodokumentation • (Kompressions)verband	• Max. 5mal pro Quartal	22,00 EUR
03240 Hausärztlich-geriatrisches Basisassessment	• Untersuchung von Funktions- und Fähigkeitsstörungen unter Berücksichtigung der kardiopulmonalen und/oder neuromuskulären Globaleindrucks mit Quantifizierung der Störung mittels standardisierter qualitätsgesicherter Testverfahren • Beurteilung der Sturzgefahr und Hirnleistungsstörungen mittels standardisierten Testverfahren Bei Bedarf Anleitung zur Anpassung des familiären und häuslichen Umfeldes sowie des Wohnraumes und ggf. Arbeitsplatzes	• max. 1mal pro Quartal • abrechenbar für Versicherte vom 61. Lebensjahr an Voraussetzung: • wird nur dem Betreuarzt vergütet	17,00 EUR
1411 Ungeplanter eiliger Besuch	• ärztliche Inanspruchnahme, zu der der HAUSARZT seine Praxis, Wohnung oder einen anderen Ort verlassen muss, um sich an anderer Stelle zur Behandlung eines Kranken zu begeben • angeforderter Besuch, am selben Tag ausgeführt, auch aus der Sprechstunde heraus • Begleitung Krankentransport	• grundsätzlich nicht am selben Tag mit der Zielauftragspauschale abrechenbar • max. 3mal pro Quartal • diese Begrenzung gilt nicht für Palliativpatienten • nicht abrechenbar in Zeiten zu denen der HAUSARZT an dem durch die KV organisierten Notfalldienst teilnimmt; maßgeblich sind die Zeiten nach Notfalldienstordnung in der jeweils gültigen Fassung	60,00 EUR

Anlage 3

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
	- Leistungslegende gemäß EBM (GOP 01411, 01412, 01415 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3) - liegt nicht vor, wenn der HAUSARZT seine eigene Arztpraxis oder eine andere Betriebs- oder Nebenbetriebsstätte aufsucht, an denen er selbst vertragsärztlich oder angestellt tätig ist		
1410 Besuch	- geplante ärztliche Inanspruchnahme, zu der der HAUSARZT seine Praxis, Wohnung oder einen anderen Ort verlassen muss, um sich an anderer Stelle zur Behandlung eines HZV-Versicherten zu begeben - Leistungslegende gemäß EBM (GOP 01410 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3) - liegt nicht vor, wenn der HAUSARZT seine eigene Arztpraxis oder eine andere Betriebs- oder Nebenbetriebsstätte aufsucht, an denen er selbst vertragsärztlich oder angestellt tätig ist (Regelbesuch)		30,00 EUR
1413 Mitbesuch	- Besuch eines weiteren Kranken in derselben sozialen Gemeinschaft (z.B. Familie) und/oder Pflegeheim - Leistungslegende gemäß EBM (GOP 01413, 01414 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3)	- max. 1mal pro Tag - die Wegepauschale ist nicht im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung „Mitbesuch“ abrechenbar - nicht am selben Tag wie Besuch oder Besuch durch VERAH abrechenbar	18,00 EUR

Anlage 3

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
1417 Besuch durch VERAH	Besuch einer VERAH bei einem Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand gemäß P3 oder bei einem Patienten mit zuschlagsfähiger Erkrankung gemäß der Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten	Wird nur dem Betreuarzt vergütet	18,00 EUR
33012 Schilddrüsen-Sonografie	Leistungslegende gemäß EBM (GOP 33012 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3)		11,00 EUR
33042 Abdominelle Sonografie	Leistungslegende gemäß EBM (GOP 33042 gem. EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3)	max. 2mal pro Quartal abrechenbar	21,00 EUR
Impfungen	Siehe Regelungen des § 3 Abs. 8 dieser Anlage 3		

Begrifflichkeit	Beschreibung
Betreuarzt	Ein Betreuarzt ist ein vom Versicherten gewählter Hausarzt.
Vertreterarzt	Ein Vertreterarzt ist ein Hausarzt, der zum Zeitpunkt eines Arzt-Patienten-Kontaktes nicht Betreuarzt und nicht Stellvertreterarzt eines HZV-Versicherten ist.
Stellvertreterarzt	Ein Stellvertreterarzt ist jeder Arzt in der Praxis des Betreuarztes (Einzelpraxis/BAG/eines MVZ), der die Vertretung des Betreuarztes übernimmt. Durch den Stellvertreterarzt erbrachte HZV-Leistungen werden bei der Abrechnung dem Betreuarzt zugeordnet, unabhängig davon, ob der Stellvertreterarzt an der HZV teilnimmt (siehe § 3 Abs. 6.).
Versichertenteilnahmejahr	Ein Versichertenteilnahmejahr sind 4 aufeinander folgende Quartale beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherte als HZV-Versicherter im Sinne des HZV-Vertrages gilt (Aufnahme in das HZV-Versichertenverzeichnis und Übermittlung an die HÄVG). Bei einem durch die Krankenkasse stattgegebenen Wechsel des Hausarztes (auch innerhalb einer BAG/eines MVZ) beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr. Ein Versichertenteilnahmejahr beginnt am ersten Tag des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.). Ab dem 5., 9., 13. usw.

Begrifflichkeit	Beschreibung
	Versichertenteilnahmequartal beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr.
Vertragsteilnahmejahr	Ein Vertragsteilnahmejahr des HAUSARTZES umfasst vier aufeinander folgende Quartale und beginnt erstmalig ab dem auf die schriftliche Bestätigung der Teilnahme am Vertrag (Teilnahmebestätigung) folgenden Quartal.
Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sind rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse von a) Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten oder b) Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder c) MVZ untereinander zur gemeinsamen Ausübung der Tätigkeit. Keine BAG sind Praxismgemeinschaften, Apparategemeinschaften oder Laborgemeinschaften und andere Organisationsgemeinschaften. Aus technischer Sicht haben Leistungserbringer innerhalb einer BAG im Betrachtungszeitraum die gleiche Betriebsstättennummer (BSNR).

§ 2

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Anlage 3 tritt zum 01.01.2026 in Kraft; die Vergütungsvereinbarung nebst Anhängen gilt zunächst bis zum 31.12.2027. Einigen sich die AOK Rheinland/Hamburg und der Hausärzteverband bis zum 30.09.2027 nicht über eine Änderung der Vergütungsregelungen, gelten die bisherigen Vergütungsregelungen bis zur Vereinbarung einer neuen Vergütungsanlage fort.

§ 3

Allgemeine Vergütungsbestimmungen

- (1) Der Leistungsumfang von Pauschalen, Zuschlägen und Einzelleistungen bestimmen sich grundsätzlich anhand des „HZV-Ziffernkranzes“ gemäß **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3**. Sollte innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 2 dieser Anlage Leistungsvereinbarungen beziehungsweise Kürzungen gemäß § 135 SGB V erfolgen, verhandeln der Hausärzteverband und die AOK Rheinland/Hamburg, ob und wie diese Leistungen im HZV-Ziffernkranz nach **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** berücksichtigt werden beziehungsweise entfallen. Vor einer solchen abweichenden Vereinbarung werden entsprechende Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. Der HAUSARZT stimmt aufgrund von § 135 SGB V nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 notwendigen Folgeanpassungen des HZV-Ziffernkranzes in **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** bereits mit der Teilnahmeerklärung zu.

-
- (2) Der HAUSARZT ist verpflichtet, im Rahmen der Dokumentation seiner ärztlichen Leistungen Diagnosen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß gemäß § 295 Abs. 1 SGB V über die Vertragssoftware nach der Klassifikation der Krankheiten durch das DIMDI in der Fassung der aktuellen ICD-10-GM zu übermitteln und die geltenden Kodierrichtlinien anzuwenden (§ 3 Abs. 5 lit b) des HZV-Vertrages). Gesicherte Diagnosen sind endständig zu übermitteln.
- (3) Der HAUSARZT rechnet im Rahmen der Versorgung der HZV-Versicherten Pauschalen, Zuschläge und Einzelleistungen gemäß dieser **Anlage 3** ab. Wird der HAUSARZT als Vertreterarzt tätig, beschränkt sich die Leistungspflicht auf die für den Vertreterarzt abrechenbaren Vergütungspositionen. Damit sind alle hausärztlichen Leistungen, die gemäß dem HZV-Ziffernkranz in **Anhang 1** zu **Anlage 3** Gegenstand dieses Vertrages sind, abgedeckt. Auf das Verbot der Doppelabrechnung von HZV-Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung nach § 12 Abs. 2 HZV-Vertrag wird Bezug genommen.
- (4) Der HAUSARZT ist verpflichtet, für HZV-Versicherte, sofern er über die Qualifikation und Ausstattung verfügt, alle Leistungen des HZV-Ziffernkranzes (**Anhang 1** zu dieser **Anlage 3**) im Rahmen dieses HZV-Vertrages zu erbringen. Dies gilt auch für Laborleistungen, die er selbst erbringen kann. Kann ein HAUSARZT aufgrund fehlender Qualifikation beziehungsweise Ausstattung eine in diesem Ziffernkranz aufgeführte Leistung nicht erbringen, so muss die erforderliche Leistungserbringung über einen Zielauftrag durch einen anderen HAUSARZT beziehungsweise bei Laborleistungen durch Beauftragung eines Labors erfolgen. Die Beauftragung von Laborleistungen durch den HAUSARZT erfolgt auf seine Kosten. Die Kosten der in dem HZV-Ziffernkranz mit dem Zusatz „Pauschale“ gekennzeichneten Laborleistungen sind durch die HZV-Vergütung gemäß dieser **Anlage 3** abgegolten.
- (5) Sofern Leistungen erbracht werden, die im HZV-Ziffernkranz (**Anhang 1** zu dieser **Anlage 3**) nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung. Das Abrechnungsverbot für die im HZV-Ziffernkranz enthaltenen EBM-Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Werden HZV-Leistungen dieser Anlage 3 nicht von dem Betreuarzt, sondern durch einen anderen Arzt innerhalb der Einzelpraxis/BAG/des MVZ (Stellvertreterarzt) erbracht (unabhängig davon, ob dieser an diesem HZV-Vertrag teilnimmt) und zusätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet, ist dies eine unzulässige Doppelabrechnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des HZV-Vertrages. Die Abrechnung von Vertreterpauschalen oder Zielauftragspauschalen innerhalb von BAG/MVZ ist nicht möglich.
- (7) Die Vergütung der P3 setzt das Vorliegen einer chronischen Erkrankung mit kontinuierlichem Betreuungsaufwand voraus. Eine Erkrankung ist chronisch, wenn eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:
- a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
-

- b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor.
 - c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.
- (8) Der Leistungsumfang zur Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Verordnung des Impfstoffes richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der mit der Kassenärztlichen Vereinigung geschlossenen „Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen“. Alle Impfleistungen analog den Ziffern der „Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen“ sind Bestandteil des HZV-Vertrages und werden als Einzelleistungen im Rahmen des HZV-Vertrags abgerechnet. Die Vergütung zur Durchführung der Impfung richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Rahmenvertrages zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der AOK Rheinland/Hamburg über Schutzimpfungen und Prophylaxe. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten auch nach Auslaufen oder Kündigung so lange fort, bis ein Folgevertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung für die AOK Rheinland/Hamburg vereinbart ist oder eine eigenständige Vereinbarung für den HZV-Vertrag geschlossen ist.
- (9) Der Behandlungsauftrag bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an dem altersgemäß typischen Leistungsumfang. So sind insbesondere bei Kleinkindern die Entwicklungsdiagnostik, die altersgemäßen Vorsorgeuntersuchungen oder Impfleistungen vom Betreuarzt gemäß den entsprechenden Richtlinien zu erbringen.

§ 4

Praxisgebühr

- entfällt -

§ 5

Abrechnung der HZV-Vergütung durch den Hausärzteverband

- (1) Der Hausärzteverband ist zur ordnungsgemäßen Abrechnung der HZV-Vergütung des HAUSARZTES nach den Vorgaben dieser Anlage 3 und den Regelungen des HZV-Vertrages verpflichtet. Er bedient sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe einschließlich der Verarbeitung der Abrechnungsdaten und als Zahlstelle.
- (2) Der Hausärzteverband stellt dem HAUSARZT jeweils bis spätestens zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal die Information über den Teilnahmestatus seiner HZV-Versicherten für das folgende Abrechnungsquartal (HZV-Versichertenverzeichnis im Sinne des HZV-Vertrages) zur Verfügung. Die jeweils in dieser Mitteilung genannten HZV-Versicherten gelten mit

Wirkung für das folgende Abrechnungsquartal zum Zwecke der Abrechnung als HZV-Versicherte.

- (3) Für die im Informationsbrief Patiententeilnahmestatus auf Basis des von der AOK an die HÄVG übermittelten Teilnehmerverzeichnisses als HZV-Versicherte ausgewiesenen Versicherten zahlt die AOK Rheinland/Hamburg gemäß § 10 Abs. 3 des HZV-Vertrages eine Abschlagszahlung auf die HZV-Vergütung. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 12,00 EUR, für jeden, bei dem HAUSARZT in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenen HZV-Versicherten. Die Zahlung der AOK Rheinland/Hamburg erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat an den Hausärzteverband (z.B. für das 1. Quartal am: 1. Februar, 1. März, 1. April; z. B. für das 2. Quartal am: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.). Die Weiterleitung der Zahlung unter Abzug der gemäß § 14 Abs. 2 des HZV-Vertrages fälligen Vorauszahlung auf die Verwaltungskostenpauschale durch den Hausärzteverband an den HAUSARZT spätestens monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für das 1. Quartal am: 15. Februar, 15. März, 15. April; z. B. für das 2. Quartal am: 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, usw.).
- (4) Der HAUSARZT übermittelt dem Hausärzteverband seine Abrechnung der HZV-Vergütung („**HZV-Abrechnung**“) elektronisch jeweils bezogen auf ein Abrechnungsquartal spätestens bis zum Ablauf des 10. Kalendertages des auf das jeweilige Abrechnungsquartal folgenden Monats (10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober) („**HZV-Abrechnungsfrist**“). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der HZV-Abrechnung bei der HÄVG. Bei verspäteter Übermittlung ist der Hausärzteverband berechtigt, eine Abrechnung gegenüber der AOK Rheinland/Hamburg (§ 6 dieser **Anlage 3**) erst im Folgequartal vorzunehmen.
- (5) Der Hausärzteverband ist verpflichtet, die HZV-Abrechnung des HAUSARZTES auf Plausibilität nach Maßgabe dieser **Anlage 3** unter Zugrundelegung der in § 7 dieser **Anlage 3** genannten Abrechnungsprüfkriterien für den HAUSARZT zu prüfen.
- (6) Auf der Grundlage der im Sinne des vorstehenden Absatzes 5 geprüften HZV-Abrechnung des HAUSARZTES erstellt der Hausärzteverband die Testabrechnung sowie die Abrechnungsdatei. Bei Beanstandungen der AOK Rheinland/Hamburg innerhalb der Testprüffrist und bei Abrechnungsrügen der AOK Rheinland/Hamburg überprüft der Hausärzteverband die Testabrechnung beziehungsweise die Abrechnungsdatei erneut. Er ist verpflichtet, den Teil der Testabrechnung beziehungsweise den von der Abrechnungsrüge betroffenen Teil der Abrechnungsdatei zu korrigieren, sofern und soweit er den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abrechnung nach § 7 dieser **Anlage 3** (Abrechnungsprüfkriterien) widerspricht.
- (7) Der Hausärzteverband stellt dem HAUSARZT nach Erhalt der Zahlung von der AOK Rheinland/Hamburg einen Abrechnungsnachweis („**Abrechnungsnachweis**“) zur Verfügung. Der Abrechnungsnachweis berücksichtigt die im Abrechnungsquartal geleistete HZV-Vergütung gemäß § 1 dieser **Anlage 3**, die Verwaltungskostenpauschale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Abrechnungsnachweises geprüfte und nach Maßgabe der

Abrechnungsprüfkriterien gemäß § 7 dieser **Anlage 3** berechnete Abrechnungsrügen. Der Abrechnungsnachweis berücksichtigt außerdem geleistete Abschlagszahlungen sowie eine nach § 12 Abs. 3 des HZV-Vertrages erfolgte Aufrechnung der AOK Rheinland/Hamburg.

- (8) Der HAUSARZT ist verpflichtet, den bereitgestellten Abrechnungsnachweis des Hausärzterverbandes unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und dem Hausärzterverband etwaige Beanstandungen des Abrechnungsnachweises sowie weitere Fehlbeträge unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Hinsichtlich über den Abrechnungsnachweis beziehungsweise die Zahlung der AOK Rheinland/Hamburg hinausgehender Ansprüche des HAUSARZTES wird sich der Hausärzterverband im Benehmen mit dem HAUSARZT um eine Fehleranalyse und Fehlerkorrektur sowie gegebenenfalls eine Abrechnung im nächsten Quartal gegenüber der AOK Rheinland/Hamburg bemühen. Der Hausärzterverband ist zur außergerichtlichen Klärung von Beanstandungen des HAUSARZTES verpflichtet, sofern die AOK Rheinland/Hamburg dem HAUSARZT nicht mit dem Abrechnungsnachweis oder in sonstiger Weise schriftlich mitgeteilt hat, dass die Beanstandung auf Grundlage der Abrechnungsprüfkriterien nach § 7 dieser **Anlage 3** ungerechtfertigt ist.

§ 6

Abrechnung der HZV-Vergütung gegenüber der AOK Rheinland/Hamburg

- (1) Zum Zwecke der Abrechnung übersendet der Hausärzterverband zeitnah nach Ablauf eines Abrechnungsquartals der AOK Rheinland/Hamburg eine Abrechnungsdatei („**Abrechnungsdatei**“) als zahlungsbegründende Unterlage. Der Hausärzterverband bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung der HÄVG (§ 295a Abs. 2 SGB V). Die Abrechnungsdatei enthält die von den teilnehmenden HAUSÄRZTEN abgerechneten und geprüften Abrechnungspositionen für ihre erbrachten Leistungen und weist die Beträge der für den jeweiligen HAUSARZT geprüften HZV-Vergütung im Sinne des § 10 Abs. 1 einschließlich der geleisteten Abschlagszahlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des HZV-Vertrages aus.
- (2) Die AOK Rheinland/Hamburg hat eine Prüffrist von 20 Arbeitstagen („**Krankenkassen-Prüffrist**“), innerhalb derer sie die Abrechnungsdatei gemäß den in § 7 dieser Anlage aufgeführten Abrechnungsprüfkriterien prüft. Ist die AOK Rheinland/Hamburg der Auffassung, dass der ihr übermittelten Abrechnungsdatei ganz oder in Teilen keine ordnungsgemäße Abrechnung zugrunde liegt, hat sie dies innerhalb der Krankenkassen-Prüffrist dem Hausärzterverband schriftlich und begründet unter Angabe eines konkreten Mangels mitzuteilen („**Abrechnungsrüge**“) und ebenfalls innerhalb dieser Krankenkassen-Prüffrist eine Abrechnungsrügedatei zu übersenden. Die Abrechnungsrügedatei enthält die von den teilnehmenden HAUSÄRZTEN für ihre erbrachten Leistungen abgerechneten Positionen und die durch die AOK Rheinland/Hamburg abgelehnten Abrechnungspositionen mit Ablehnungsgrund. Eine unbegründete Mitteilung über Abrechnungsmängel gilt nicht als Abrechnungsrüge.

- a) Erfolgt innerhalb der Krankenkassen-Prüffrist keine Abrechnungsrüge, ist die Krankenkasse innerhalb einer Zahlungsfrist von acht Kalendertagen („**Zahlungsfrist**“) zum Ausgleich des in der Abrechnungsdatei genannten Betrages verpflichtet.
 - b) Erfolgt innerhalb der Krankenkassen-Prüffrist eine Abrechnungsrüge, ist die AOK Rheinland/Hamburg nur hinsichtlich des Betrages, der nicht von der Abrechnungsrüge betroffen ist (unbeanstandete Abrechnungspositionen), entsprechend lit. a) zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf der Krankenkassen-Prüffrist zu laufen. § 12 des HZV-Vertrages bleibt unberührt (Ausgleich von Überzahlungen).
 - c) Unvollständige geleistete Zahlungen stellen keine Erfüllung im Sinne des § 8 Abs. 3 dar und können durch den Hausärzteverband zurückgewiesen werden. Auf § 10 Abs. 4 des HZV-Vertrages wird verwiesen.
- (3) Die AOK Rheinland/Hamburg hat die Zahlung auf das schriftlich vom Hausärzteverband benannte Konto („**Abrechnungskonto**“) zu leisten. Eine Änderung der Kontoverbindung wird der Hausärzteverband spätestens 20 Kalendertage vor ihrer Wirksamkeit der AOK Rheinland/Hamburg schriftlich mitteilen.
- (4) Die AOK Rheinland/Hamburg kann durch Erklärung gegenüber dem HAUSARZT vertreten durch den Hausärzteverband, dieser gegebenenfalls vertreten durch seinen Erfüllungsgehilfen, binnen drei Jahren nach Erhalt der Abrechnungsdatei sachlich-rechnerische Berichtigungen geltend machen. Ist die AOK Rheinland/Hamburg der Auffassung, dass die ihr übermittelte Abrechnungsdatei oder die weiteren Abrechnungsunterlagen ganz oder in Teilen keine ordnungsgemäße Abrechnung der HZV-Vergütung zugrunde liegt oder im Hinblick auf die abgerechnete HZV-Vergütung eine Doppelabrechnung vorliegt, hat sie dies dem Hausärzteverband innerhalb der drei Jahre schriftlich und begründet unter Angabe eines konkreten Mangels mitzuteilen. § 12 Abs. 3 des HZV-Vertrages findet insoweit Anwendung.

§ 7

Abrechnungsprüfkriterien

- (1) Der Hausärzteverband und die AOK Rheinland/Hamburg prüfen die HZV-Abrechnung auf Vertragsgemäßheit und Plausibilität (§§ 10 bis 12 des HZV-Vertrages, **Anlage 3**) im Hinblick auf die gesetzlich und vertraglich ordnungsgemäße Leistungserbringung und die formal richtige Abrechnung der erbrachten Leistungen (ordnungsgemäße Dokumentation über und gemäß den Vorgaben der Vertragssoftware).
- (2) Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand der folgenden Daten:
- a) Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Teilnahme an der HZV;
 - b) Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Erbringung der Einzelleistungen/der Zuschläge;

- c) Vorliegen vollständiger Abrechnungsdatensätze;
 - d) Angabe der erforderlichen Diagnosendokumentation gemäß § 3 Abs. 2 dieser **Anlage 3**. Prüfung auf Plausibilität der Leistungsabrechnung anhand der Diagnosedokumentation gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Der Umfang der vom Hausärzteverband an die AOK Rheinland/Hamburg zum Zwecke der Prüfung übermittelten Daten hat dem Umfang der gemäß § 295 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 b SGB V übermittelten Daten zu entsprechen.
- (4) Die Prüfungen erfolgen soweit technisch möglich automatisiert und basierend auf der durch den HAUSARZT über die Vertragssoftware nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand übermittelten Dokumentation.
- (5) Wenn die Prüfungen gemäß vorgestelltem Absatz 2 Auffälligkeiten ergeben, kann neben der vertraglich vorgesehenen Abrechnungskorrektur (§ 12 des HZV-Vertrages) das Prüfwesen nach **Anlage 8** einschlägig sein.
- (6) Bei einer Änderung der Vergütungsregelung nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 des HZV-Vertrages wird als Teil dieser Änderung eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Abrechnungskriterien vorgenommen.

§ 8

Auszahlung der HZV-Vergütung durch den Hausärzteverband

- (1) Der Hausärzteverband ist berechtigt und verpflichtet, die HZV-Vergütung von der AOK Rheinland/Hamburg entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er kann sich insoweit eines Erfüllungsgehilfen als Zahlstelle bedienen (derzeit HÄVG). Der Hausärzteverband prüft den Betrag der von der AOK Rheinland/Hamburg erhaltenen Zahlungen (§ 6 dieser **Anlage 3**) sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 6 dieser **Anlage 3**.
- (2) Der Hausärzteverband ist berechtigt und verpflichtet, die von der AOK Rheinland/Hamburg erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Honorarauszahlung nach § 13 des HZV-Vertrages gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiterzuleiten; § 4 Abs. 6 des HZV-Vertrages bleibt unberührt. Der Hausärzteverband ist verpflichtet, Zahlungen der AOK Rheinland/Hamburg in angemessener kurzer Frist nach Erhalt unter Berücksichtigung der Frist der erforderlichen Prüfung des Betrages auf Übereinstimmung mit dem Rechnungsbrief weiterzuleiten.
- (3) Die AOK Rheinland/Hamburg zahlt die HZV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die Dienstleistungsgesellschaft (derzeit HÄVG). In Höhe der jeweiligen Zahlung an die Dienstleistungsgesellschaft tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 12 des HZV-Vertrages.

- (4) Die durchschnittliche Vergütung der HAUSÄRZTE je eingeschriebenem HZV-Versicherten und je Quartal für sämtliche Leistungen aus diesem HZV-Vertrag beträgt höchstens 76,00 €. Zur Ermittlung der Obergrenze wird die Anzahl der eingeschriebenen HZV-Versicherten der AOK Rheinland/Hamburg im jeweiligen Abrechnungsquartal mit dem Betrag von 76,00 € multipliziert. Das Produkt ist die in diesem Quartal maximal zur Verfügung stehende HZV-Vergütung für die HAUSÄRZTE insgesamt (Obergrenze). Stellt der Hausärzteverband im Rahmen der Quartalsabrechnung fest, dass die Obergrenze überschritten wurde, erfolgt die Abrechnung gegenüber der AOK Rheinland/Hamburg in Höhe der Obergrenze und die HZV-Vergütungsansprüche der HAUSÄRZTE werden entsprechend quotiert ausgezahlt.

§ 9
Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser **Anlage 3**:

- (1) **Anhang 1:** Leistungsbeschreibung gemäß EBM
- (2) **Anhang 2:** Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware
- (3) **Anhang 3:** VERAH
- (4) **Anhang 4:** unbesetzt
- (5) **Anhang 5:** Nachgelagertes Abrechnungskorrekturverfahren
- (6) **Anhang 6:** Innovationszuschlag /Infrastrukturmerkmale
- (7) **Anhang 7:** Shared-Decision-Modul